



Eidgenössisches  
Volkswirtschaftsdepartement  
Herr Bundesrat Joseph Deiss  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Brugg, 13. Oktober 2005

Zuständig: Rhea Beltrami/Thomas Jäggi  
Dokument: 051011\_Stellungnahme KIG

## **Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (KIG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Revisionsentwurf des Bundesgesetzes über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (KIG) zu äussern, danken wir Ihnen bestens.

Wir begrüssen grundsätzlich, dass der Bund mit der Revision im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten die Minimalvorschriften für die Information über die Waren und Dienstleistungen regelt, die bis anhin nicht oder ungenügend geregelt waren. Der nun vorliegende Revisionsentwurf enthält viele wesentliche Verbesserungen gegenüber dem Vorentwurf zum KISG. Mit dem Einbezug einer Teilrevision des Obligationenrechts bezüglich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird die Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten wesentlich verbessert. Die vorgesehene Regelung der AGB im Gesetz ist besonders im Bereich der Dienstleistungen dringend erforderlich. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung und die gute Umsetzung unserer Anliegen. Insbesondere begrüssen wir die klare Abgrenzung zwischen dem KIG und den sektoriellen Gesetzen. Wir begrüssen auch, dass fast ausnahmslos die sektoriellen Gesetze nicht verschärft wurden und mit der Revision des KIG mehr Übersicht geschaffen wurde.

Nachfolgend unsere Bemerkungen und Anliegen im Einzelnen:

### **Art. 2**

Wir gehen davon aus, dass die landwirtschaftlichen Rohprodukte und die daraus verarbeiteten Lebensmittel als „Waren des alltäglichen Gebrauchs, deren Verwendungszweck sich von selbst ergibt und die keine besonderen Gefahren bergen“ gelten und sich somit die erforderlichen Informationen aufgrund des KIG auf die Deklaration des Grundpreises bzw. den tatsächlich zu bezahlenden Preis beschränken. Sämtliche weitere Deklarationsvorschriften sind ja bereits im LMG festgelegt. Wir begrüssen ausdrücklich, dass trotz der Revision des KIG die heute schon geltenden Bestimmungen betreffend Deklaration beibehalten werden und nach wie vor Gültigkeit haben.

Weiter ist es für die Konkurrenzfähigkeit von Schweizer Landwirtschaftsprodukten überaus wichtig, dass ausländische Deklarationen nur dann anerkannt werden, wenn sie mit den inländischen vergleichbar sind.

### **Art. 3**

Wir begrüssen ausdrücklich, dass der Bundesrat lediglich konkretisierte Deklarationsvorschriften nach Artikel 3 erlässt, die er nicht schon aufgrund anderer Gesetze erlassen hat. Wie im Begleitbericht erwähnt, ist es wichtig, dass mit allfälligen neuen Vorschriften durch das KIG keine Handelshemmnisse entstehen dürfen bzw. dass Parallelimporte nicht verhindert werden sollen.

### **Bemerkungen zu den vorgesehenen Änderungen im Lebensmittelgesetz (LMG)**

In Artikel 48 soll die Strafdrohung - ob vorsätzlich oder fahrlässig - auf 40'000 Franken erhöht werden, was einer Verschärfung des sektoriellen Gesetzes entspricht. Wir sind mit Ihnen einig, dass es keinen Grund gibt, das Strafmass eines sektoriellen Gesetzes geringer ausfallen zu lassen als das Strafmass des KIG. Doch wir fordern in diesem Fall die wirklich gleiche Vorgehensweise. Das heisst, dass ebenfalls im LMG unterschieden werden soll zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Vorgehensweise. Wenn also jemand vorsätzlich gegen das LMG verstösst, soll die Busse maximal 40'000 Franken betragen. Wenn hingegen jemand fahrlässig gegen das LMG verstösst, soll die Busse unserer Meinung nach maximal 20'000 Franken betragen.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Abschliessend möchten wir nochmals betonen, dass sich die im Bereich Landwirtschaft und Ernährung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bewährt haben. Wir fordern deshalb, die bestehenden sektoriellen gesetzlichen Bestimmungen nicht aufgrund des KIG zu ergänzen bzw. zu verschärfen - wie dies auch im Begleitbericht zur Revision vom 14. Juli 2005 festgehalten wird.

Für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor